

## §70

(1) Die technologischen Einzelkosten sind in der Kostenträgerzeitrechnung grundsätzlich monatlich abzuzurechnen.

(2) Die Abrechnungszeiträume der Zurechnung für die übrigen Kalkulationspositionen sind unter Beachtung der Aufgabenstellung der Kostenträgerzeitrechnung in den Richtlinien gemäß § 145 zu regeln.

## §71

(1) Die Kostenträgerstückrechnung umfaßt die Kalkulation der Selbstkosten und Preise je Mengeneinheit der Kostenträger.

(2) Die Kalkulation der Selbstkosten entsprechend dem Kalkulationsschema gemäß § 69 Abs. 1 ist Grundlage der Kalkulation der Preise. Für die Kalkulation der Preise gelten hinsichtlich der Höhe und des Umfangs der den Kostenträgern zuzurechnenden Selbstkosten die preisrechtlichen Bestimmungen.

(3) Die in den Richtlinien gemäß § 145 zur Kalkulation der Selbstkosten und Preise zu treffenden Festlegungen sind mit den zentralen Preisbildungsorganen abzustimmen.

## §72

(1) Die Kalkulation der Selbstkosten und Preise umfaßt die Vor- und Nachkalkulation.

(2) Die Vorkalkulation der Selbstkosten ist grundsätzlich auf der Basis normativer Kosten aufzustellen.

(3) Der Umfang der in die Vorkalkulation einzubeziehenden Selbstkosten ist grundsätzlich entsprechend den spezifischen Leitungserfordernissen festzulegen.

(4) Die Nachkalkulation der Selbstkosten kann aus den Istselbstkosten oder den normativen Selbstkosten und den Abweichungen von den normativen Selbstkosten aufgestellt werden.

(5) In der Nachkalkulation der Selbstkosten brauchen die Kostenträger nur bis zu den technologischen Einzelkosten abgerechnet zu werden. Die Möglichkeit der Durchrechnung bis zu den Gesamtselbstkosten ist zu gewährleisten.

(6) Die Nachkalkulation der Selbstkosten ist mindestens einmal innerhalb eines Jahres für die wichtigsten Kostenträger durchzuführen. In den Richtlinien gemäß § 145 ist festzulegen, welche Kostenträger als wichtigste Kostenträger gelten und in welchem Turnus diese nachzukalkulieren sind.

(7) Betriebe mit Stufenproduktion haben die Selbstkosten der Zwischenkostenträger (Stufenerzeugnisse bzw. -leistungen) zu kalkulieren. Die jährliche Nachkalkulation der Endkostenträger muß gewährleistet sein.

(8) Für die Nachkalkulation zum Zwecke der Preisbildung und -kontrolle gelten die entsprechenden preisrechtlichen Bestimmungen.

## §73

(1) Die Aufstellung von Verflechtungsbilanzen erfordert den erzeugnis- bzw. leistungsbezogenen Nachweis des Verbrauches von vergegenständlichter und lebendiger Arbeit nach den Nomenklaturen für die Verflechtungsbilanzen.

(2) Das Material und die Zeiten, die den Erzeugnissen bzw. Leistungen nicht, unmittelbar zugeordnet werden können, sind retrograd aufzuschlüsseln.

(3) Die für die Verflechtung erforderlichen Nomenklaturpositionen sowie die Festlegungen über die anzuwendenden Mengen-, Zeit- und Werteinheiten werden außerhalb dieser Anordnung geregelt.

(4) In den Richtlinien gemäß § 145 ist die schrittweise Durchsetzung der gestellten Forderungen in Übereinstimmung mit der Einführung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen zu regeln. Unabhängig von dieser Regelung ist die Erfassung des Material- und Zeitverbrauches entsprechend den geforderten Angaben vorzubereiten.

## Kalkulationsverfahren

## §74

(1) Für die Ermittlung der Selbstkosten der Kostenträger können folgende Kalkulationsverfahren angewendet werden:

- Zuschlagskalkulation,
- Divisionskalkulation.

Die Kombination beider Verfahren ist zulässig.

(2) Die Wahl der Kalkulationsverfahren ist von der Art der Fertigung und der Anzahl der Kostenträger abhängig.

## §75

Die Zuschlagskalkulation ist anzuwenden, wenn nur Teile der Selbstkosten den Kostenträgern direkt zurechenbar sind und die übrigen Teile der Selbstkosten nur über vorher bestimmte Basisgrößen den Kostenträgern indirekt zugerechnet werden können.

## §76

(1) Die Divisionskalkulation erfordert einen einheitlichen End-, Zwischen- oder Teilkostenträger innerhalb einer produzierenden Kostenstelle bzw. des Betriebes.

(2) Bei der Divisionskalkulation werden die Selbstkosten der produzierenden Kostenstellen bzw. des Betriebes durch die im gleichen Zeitraum erzeugte Leistungsmenge dividiert.

- (3) Innerhalb der Divisionskalkulation können
- die einfache Divisionskalkulation,
  - die Stufendivisionskalkulation,
  - die einfache Äquivalenzziffernkalkulation,
  - die differenzierte Äquivalenzziffernkalkulation

angewandt werden.